

## **Menschen, die um ihr Leben kämpfen**

### **Zeitung: Einen dramatischen Moment dokumentiert**

„Der Augenblick, als die Katastrophe begann“ – so überschreibt die Onlineausgabe einer Boulevardzeitung eine Fotostrecke über die Katastrophe von Duisburg im Verlauf der Loveparade. Auf den Fotos sind – teilweise durch einen Kreis hervorgehoben – Menschen zu sehen, die sich während der Massenpanik auf dem Veranstaltungsgelände befanden. Weitere Fotos zeigen, wie Menschen über Zäune klettern. Der Presserat setzt sich mit drei Beschwerden auseinander. Nutzer der Ausgabe beklagen, dass es unerträglich sei, um ihr Leben kämpfende Menschen darzustellen. Diese hätten genug Schreckliches erlitten und müssten nicht durch die Darstellung ihres Leides erneut daran erinnert werden. Die Beschwerdeführer stellen vor allem Verstöße gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 1 (Menschenwürde) des Pressekodex fest. Sie beanstanden die Erkennbarkeit der Menschen und vermuten die Verletzung der Menschenwürde der Abgebildeten, insbesondere jener im Todeskampf. Die Fotostrecke wird als sensationslüstern und ohne jeglichen Respekt vor den Opfern der Tragödie angesehen. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist – wie in anderen ähnlich gelagerten Fällen – auf die umfassende Chronistenpflicht der Presse hin. Sie verweist im Fall Duisburg auf ein Ereignis von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung. Auch hier stellt der Verlag fest, dass die abgebildeten Personen nicht systematisch öffentlich herabgewürdigt würden. Die Aufnahmen dokumentierten einen dramatischen Moment, der authentische Informationen über ein Ereignis enthalte. Auch ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten liege nicht vor. In diesem Fall habe das öffentliche Informationsinteresse diese Rechte überwogen. (2010)

Der Beschwerdeausschuss erörtert, ob die kritisierte Fotostrecke unangemessen sensationell ist, ob die Menschenwürde der Abgebildeten verletzt ist und ob einige der Dargestellten ohne rechtfertigenden Grund erkennbar sind. Die Fotostrecke macht deutlich, was sich in den Momenten der Massenpanik abgespielt hat. Dies ist eine nachrichtliche Zusammenfassung der Momente, als die Massenpanik begann. Dies verdeutlicht die Überschrift. Die Berichterstattung ist voll durch das öffentliche Interesse gedeckt, solange die Würde der abgebildeten oder beschriebenen Menschen nicht verletzt wird. Allen Besuchern der Loveparade musste klar sein, dass dieses Ereignis von vielen Medienvertretern besucht sein würde. Dass bei der Veranstaltung selbst – und in diesem Fall des tragischen Ausgangs in besonderem Maße – berichtet würde, musste jedem Besucher klar sein. Dass das eigene Foto in den Medien gezeigt wird, muss hingenommen werden. Die schrecklichen Auswirkungen der Massenpanik konnten in der vorliegenden Weise veröffentlicht werden, da die Darstellungen nicht über das allgemeine öffentliche Interesse hinausgehen, sondern lediglich die Realität dessen zeigen, was sich ereignet hat.

Der Presserat erkennt daher keine Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des  
Pressekodex. (0554/10/1-BA)

**Aktenzeichen:**0554/10/1-BA

**Veröffentlicht am:** 01.01.2010

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz  
der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet